

3. 354. a (2) Nr. 6141/2032
 Zu Folge hohen Erlasses des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 10. I. M., **3. 8805**, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im laufenden Jahre 1852 die Staatsprüfungen für Forstwirthe, insoferne sich zulassungsfähige Candidaten melden, in Hermannstadt, Lemberg, Pesth oder Ofen und in Prag, dann in Troppau, Linz, Innsbruck und Triest, und zwar in der zweiten Hälfte des Monats November, werden abgehalten werden.
 Zur Ueberreichung der bezüglichen Gesuche bei dieser Statthalterei wird der Termin bis längstens Ende September bestimmt.
 Von der k. k. Statthalterei. Laibach den **26. Juni 1852.**

3. 357. a. (1) Kundmachung. Nr. 3960.
 Zwischen der königlich preussischen und der königlich schwedischen Regierung ist am 5. April 1852 ein neuer Postvertrag auf den Grundlagen des deutsch-österreichischen Postvereines abgeschlossen worden, welcher am 1. Juli 1852 in Wirksamkeit tritt.

In Folge dessen ist bei Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen nach und aus Schweden und Norwegen vom bezeichneten Tage an, nach den folgenden Bestimmungen vorzugehen.

1. Der Frankirungszwang bei der Correspondenz nach und aus Schweden und Norwegen hört auf, und es kann dieselbe nach der Wahl des Aufgebers entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesendet werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht statthaft.

2. Während der Zeit der Dampfschiffahrt auf der Ostsee werden die Correspondenzen nach Schweden über Stettin und Stralsund instradirt, in der übrigen Jahreszeit aber über Hamburg und Dänemark nach Schweden geleitet; jene für Norwegen dagegen in der Regel das ganze Jahr hindurch auf dem Wege über Hamburg und Dänemark abgesendet werden.

In der Sommerperiode kann jedoch die Correspondenz nach Norwegen auch über Stettin und Schweden instradirt werden, insofern dieß von den Aufgebern durch eine Bemerkung auf der Adresse der Briefe verlangt wird, nur wird hierbei aufmerksam gemacht, daß auf diesem Wege die Briefe jedenfalls später an ihre Bestimmung gelangen.

Bei Briefen aus Schweden und Norwegen nach Oesterreich wird dieselbe Instradirung Statt finden.

3. Taxirung:

a) Oesterreichisch-schwedische Correspondenz.

Das Porto für Briefe nach und aus Schweden bildet sich:

- 1. aus dem deutsch-österreichischen Vereinsporto mit **3** Sgr.
- 2. aus dem schwedischen Porto **2 1/2** »
- 3. aus dem preussisch-schwedischen Seepporto **2 1/2** »
- 4. oder aus dem dänischen Transitporto, je nach der Instradirung über Stettin und Stralsund oder über Hamburg und Dänemark **2 1/2** »

Das Porto für einen einfachen Brief aus Oesterreich nach Schweden oder umgekehrt beträgt daher:

- An Vereinsporto **9** kr.
- An schwedischem Porto und an preussisch-schwedischem Seepporto oder dänischem Transitporto **15** »

Zusammen **24** kr.

Das Gewicht eines einfachen Briefes wird mit 1 Loth angenommen und steigt von 1 bis einschließlich 2 Loth auf das zweifache, von 2 bis einschließlich 3 auf das dreifache des Gewichtes von 24 kr. u. s. w.

Warenproben und Muster aus und nach Schweden werden nur bis zum Gewichte von 3 Loth mit der Briefpost befördert und zahlen bis zum Gewichte von 2 Loth einschließlich das einfache, über 2 bis einschließlich 3 Loth aber das doppelte Briefporto.

Diese Portoermäßigung findet jedoch nur dann Anwendung, wenn die Warenproben und Muster auf unerkennbare Weise verpackt sind, und der denselben beigelegte Brief nicht mehr als 1 Loth wiegt. Ist dieser Brief, welcher bei der Taxirung mit den Proben oder Mustern zusammen zu wiegen ist, schwerer, so unterliegt die ganze Sendung der gewöhnlichen Brieftaxe. Für Zeitungen, Journale, Preiscourante, gedruckte Empfehlungsschreiben u. s. w. unter Kreuz- oder Streifband, welche außer der Adresse der Namensunterschrift und dem Datum nichts Geschriebenes enthalten, ist

- 1. an Vereinsporto **1** kr.
- 2. an schwedischem Porto **1/2** Sgr.
- 3. an preussisch-schwedischem Seepporto (beziehungsweise dänischem Transitporto) ohne Rücksicht auf die Entfernung **1/2** Sgr.

zusammen also **4** kr.

Conv. Münze für jedes Loth zu entrichten. Diese Portoermäßigung tritt aber nur bei vollständiger Frankirung der Kreuzbandsendungen ein.

Die zur Beförderung mit der Briefpost bestimmten Kreuz- oder Streifbandsendungen dürfen das Gewicht von 16 Loth nicht überschreiten.

b) Oesterreichisch-Norwegische Correspondenz.

Das Porto für Briefe aus und nach Norwegen bildet sich:

Bei der Versendung über Dänemark:

- 1. Aus dem deutsch-österreichischen Vereinsporto bis (beziehungsweise) von Hamburg mit **3** Sgr.
- 3. Aus dem fremden Porto von Hamburg bis zum Bestimmungsorte in Norwegen (beziehungsweise vom Aufgabsorte in Norwegen bis Hamburg) mit **7 1/2** »

zusammen **10 1/2** Sgr.

oder **32** kr. Conv. Münze.

Bei der Versendung über Stettin oder Stralsund und Schweden:

- 1. Aus dem Vereinsporto von **3** Sgr
- 2. Aus dem preussisch-schwedischen Seepporto von **2 1/2** »
- 3. Aus dem schwedischen Transitporto von **2 1/2** »
- 4. Aus dem norwegischen internen Porto von **2** »

zusammen **10 1/2** Sgr.

oder **32** kr. Conv. Münze.

Warenproben und Muster können auf dem Wege über Hamburg und Dänemark bis zum Gewichte von 8 Loth befördert werden und entrichten bis zum Gewichte von 2 Loth das einfache, bis zum Gewichte über 2 bis 4 Loth das zweifache, über 4 bis 6 Loth das dreifache und über 6 bis 8 Loth das vierfache Briefporto.

Nehmen sie den Weg über Stettin oder Stralsund und Schweden, so werden sie, sowie derlei Sendungen nach oder aus Schweden, nur bis zum Gewichte von 3 Loth mit der Briefpost befördert und es ist für dieselben bis 2 Loth einschließlich das einfache, und darüber bis einschließlich 3 Loth das doppelte Briefporto zu erheben.

Die Bedingungen, unter denen Warenproben und Muster nach und aus Norwegen die ange-

gebene Ermäßigung des Porto genießen, sind dieselben, wie bei jenen nach und aus Schweden.

Das Porto für Kreuz- oder Streifbandsendungen nach und aus Norwegen beträgt bei der Beförderung über Dänemark:

- 1. An Vereinsporto **1** kr.
- 2. An fremdem Porto **1 1/2** Sgr. oder **5** »

zusammen also **6** kr.

Conv. Münze für jedes Loth.

Derselbe Betrag ergibt sich bei dem Transporte über Schweden, auf welcher Linie

- 1. an Vereinsporto **1** kr.
- 2. an preussisch-schwedischem Seepporto **1/2** Sgr.
- 3. An schwedischem Transitporto **1/2** »
- 4. An norwegischem internen Porto **1/2** »

zu entrichten ist.

Bezüglich der Bedingung der Portomoderation und des Maximalgewichtes gilt hier dasselbe, was oben hinsichtlich der Kreuzbandsendungen nach und aus Schweden gesagt wurde.

4 Die Recommandation der Correspondenzen nach und aus Schweden und Norwegen ist gegen Beobachtung der Bestimmungen für derlei Briefe im Gebiete des deutsch-österreichischen Postvereines gestattet.

5. Sofern die schwedische und norwegische Correspondenz aus und nach einigen Theilen Oesterreichs durch die Schweiz transitirt, ist für dieselbe wie bisher das vertragsmäßige schweizerische Transitporto einzuheben, beziehungsweise der solche Correspondenzen übernehmenden Postanstalt als Schuldigkeit anzurechnen.

6. Für Correspondenzen, welche in auswärtigen Staaten von k. k. Postexpeditionen besorgt werden, und jene von Ostindien und China nach und aus Schweden und Norwegen, sind außer den oben angegebenen Portobeträgen auch noch jene Gebühren zu entrichten, welche für die Correspondenzen nach und aus jenen Ländern festgesetzt wurden.

7. Die bisherige Beschränkung, daß Fahrpostsendungen im Verkehre zwischen Oesterreich, Schweden und Norwegen an ein Handelshaus angewiesen werden mußten, ist vom 1. Juli 1852 behoben, und es werden diese Sendungen nunmehr nach den allgemeinen Grundsätzen des deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrages behandelt werden.

Fahrpostsendungen können vor der Hand nur entweder unfrankirt, oder bis zu den preussischen Hafenorten Stettin (Ewinemünde) oder Stralsund frankirt befördert werden.

In Frankirungsfällen wird die Franco-Gebühr bis zu jenem dieser Hafenplätze eingehoben, über welchen der Aufgeber die Instradirung der Sendung wünscht.

Ist keine Instradirung angegeben, so wird das Franco nach derjenigen erhoben, nach welcher die Entfernung der genannten zwei Hafenorte sich höher heraus stellt.

Von der k. k. Postdirection für das Küstenland und Krain Triest am **30. Juni 1852.**

3. 358. a (1) Nr. 3917.
 Kundmachung.

Zu Folge der, von der ersten deutschen, zu Berlin zusammengetretenen Postconferenz vorgekommenen und von Allerhöchst Seiner Majestät dem Kaiser am 17. März l. J. ratifizirten Revision und Vervollständigung des unterm

6. April 1850 zwischen Oesterreich und Preußen abgeschlossenen deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrages, haben vom 1. Juli 1852 angefangen noch folgende weitere Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten, welche hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1. Laut §. 24 des vorbenannten revidirten Vertrages können, vom obenbezeichneten Tage an,

nunmehr auch Kreuzband- und Musterse-
dungen nach den Postvereinsländern, gegen Ent-
richtung der gewöhnlichen Recommandationsge-
bühren, recommandirt abgesendet werden.

2. Briefe aus oder nach den Vereinsstaaten,
auf welche der Versender das schriftliche Verlan-
gen gesetzt hat, daß sie durch einen Expressen zu
bestellen sind, werden in Gemäßheit der im §. 26
des erwähnten Vertrages enthaltenen Bestimmun-
gen von allen Postanstalten des Vereinsgebietes
sogleich nach der Ankunft den Adressaten be-
sonders zugestellt werden.

Dergleichen Expressbriefe müssen jedoch jeder-
zeit recommandirt sein.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung
eines Expressbriefes, leistet die Postbehörde keine
Entschädigung.

Für jeden einfachen Expressbrief ist zu bezahlen:

Bei der Aufgabe:

das Porto- und die Recommandationsgebühr.

Bei der Abgabe:

a. für die Bestellung am Orte der Abgabe-Post-
anstalt: am Tage 9 kr. Bestellgebühr — bei
Nacht (nämlich im Sommer von 11 Nachts
bis 5 Uhr Morgens, im Winter von 10 Uhr
Nachts bis 7 Uhr Morgens) 18 kr. Bestell-
gebühr.

b. Für Bestellung außerhalb des Ortes der Abgabe-
Postanstalt: 9 kr., für die Beischaffung des
Boten, und der jeweilige Botenlohn.

Der Botenlohn und die Bestell- oder Boten-
beischaffungsgebühr können übrigens auch bei
dem Aufgabepostamte bezahlt werden; da jedoch
dasselbe nicht wissen kann, wie hoch sich der Ge-
sammtbetrag belaufen werde, so ist der Absender
solcher Briefe, welcher sich stets namhaft machen
muß, auf Verlangen des Postamtes verpflichtet,
den höchsten muthmaßlichen Betrag zu
deponiren, von welchem ihm der zur expressen
Bestellung des Briefes nicht erforderlich gewesene
Betrag seiner Zeit zurückzugeben ist.

Der Betrag des bei der Aufgabe erhobenen
Botenlohnes und der Bestellungsgebühr wird
von dem Aufgabepostamte auf der Siegelseite
des Briefes angemerkt, eben so wird auf den
zur Bestellung einlangenden Briefen der Betrag,
welchen der Postdiener oder der gedungene Bote
vom Adressaten einzuheben berechtigt ist, ver-
zeichnet erscheinen.

Von der k. k. Postdirection für das Küsten-
land und Krain. Triest den 29. Juni 1852.

3. 355. a (2) Nr. 3919.
C o n c u r s.

Im Bereiche der k. k. Postanstalt ist eine
Offizialstelle der letzten Classe, mit dem Jahres-
gehalt von Vierhundert Gulden C. M., gegen
Cautionleistung im Betrage von Sechshundert
Gulden C. M., zu besetzen.

Die Bewerber um diesen Dienstposten, welcher
für den Bezirk der Pesther Postdirection bestimmt
ist, haben die gehörig documentirten Gesuche unter
Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse und
Eigenschaften, sowie die Sprachkenntnisse, im vor-
geschriebenen Dienstwege längstens bis 20. Juli
1852 bei der genannten Postdirection einzubrin-
gen, und auch anzugeben, ob, und im bejahen-
den Falle, in welchem Grade sie mit einem Be-
amten der Postdirection oder des Postamtes in
Pesth verwandt oder verschwägert sind.

In so ferne Postoffiziale in was immer für
einer Gehaltsstufe die Uebersetzung nach Pesth
wünschen, haben auch diese ihre motivirten Ge-
suche in derselben Weise innerhalb des Concur-
s-termines bei der gedachten Direction einzubringen.

Von der k. k. Postdirection für das Küsten-
land und Krain. Triest den 1. Juli 1852.

Fischer m. p.

3. 356. a (2) Nr. 3919.
C o n c u r s.

Im Verwaltungsbezirke der k. k. Postdirec-
tion in Triest, und zwar zunächst mit der Dienst-
leistung bei dem dortigen Local-Postamte, ist eine
Postoffizialstelle der letzten Classe mit dem Jah-
resgehalt von Vierhundert Gulden C. M., gegen
Cautionleistung im Betrage von Sechshundert
Gulden C. M., zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten
Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfor-
dernisse und Eigenschaften, dann der Sprach-
kenntnisse im vorgeschriebenen Dienstwege läng-
stens bis 19. Juli 1852 bei der Postdirection
in Triest einzubringen, und auch anzugeben, ob,
und im bejahenden Falle, in welchem Grade sie
mit einem Beamten der Postdirection oder des
Postamtes in Triest verwandt oder verschwägert
sind.

In so ferne bereits angestellte in was immer
für einer Gehaltsstufe stehende Postoffiziale die
Uebersetzung nach Triest wünschen, haben auch
diese ihre gehörig motivirten Gesuche in derselben
Weise und innerhalb des Concurstermines bei der
gedachten Postdirection einzubringen.

Von der k. k. Postdirection für das Küsten-
land und Krain. Triest den 1. Juli 1852.

Fischer m. p.

3. 897 (1) Nr. 2396.
E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird
bekannt gemacht:

Es habe über Ansuchen der Mina Lackner, im
eigenen Namen und als Vormünderin ihrer mj.
Kinder, Elisabeth und Johann Lackner von Obermösel,
den Wiederverkauf der, laut Licitationsprotocoll vom
30. August 1849, 3. 2939, von Johann Mantel
aus Rainthal um den Meistbot von 720 fl. erstan-
denen, im Grundbuche sub Rectf. Nr. 901 $\frac{1}{2}$ auf
Namen des Mathias Lackner vergewährten in Ober-
mösel H. Nr. 50 liegenden $\frac{1}{2}$ Hube, auf Gefahr
und Kosten des Erstehers, wegen nicht zugehaltener
Licitationsbedingnisse bewilliget, und hiezu die Tag-
sagung auf den 31. Juli 1852, Vormittags um 9
Uhr in Loco Obermösel mit dem Beisage angeord-
net, daß obige Realität auch unter dem frühern
Erstehungspreise hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsproto-
coll und die Licitationsbedingnisse erliegen hieramts
zur Einsicht.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 15. Mai
1852.

3. 911. (1) Nr. 3324.
E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird be-
kannt gemacht:

Es habe über Ansuchen der Ursula Verstoppe
von Jaworje, in die executive Feilbietung der dem
Michael Konzhina im vormaligen Grundbuche des
Graf Lamberg'schen Canonicates sub Urb. Nr. 76,
Rectf. Nr. 73, vorkommenden, auf 1400 fl. gericht-
lich geschätzten Realität sammt An- und Zugehör
zu Radainavas, wegen schuldiger 100 fl. c. s. c. ge-
williget, und hiezu 3 Termine, als: den 1. auf
den 26. Juni d. J., den 2. auf den 26. Juli d. J.
und den 3. auf den 26. August d. J., jedesmal um
10 Uhr Vormittag im Orte der Realität mit dem
Anhange bestimmt, daß diese Realität bei der 3.
Feilbietungstagsagung auch unter dem Schätzungs-
werthe hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsproto-
coll und die Licitationsbedingnisse können zu den
gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Anmerkung. Zur ersten Feilbietungstagsa-
gung ist kein Kauflustiger erschienen.

K. k. Bezirksgericht Sittich am 27. Juni 1852.

3. 903. (2) Nr. 2636.
E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Möttling wird hi-
mit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Joseph Wobner von
Gehad im Gerichtsbezirke Neustadt, in die executive
Feilbietung der dem Jacob Hönigsmann von Prib
bei Rosenthal Nr. 3 gehörigen, in Dergaintul ge-
legenen, im Grundbuche des vorbestandenem Gutes
Semic sub Current-Nr. 533, Berg-Nr. 287 et
286 $\frac{1}{2}$ vorkommenden, gerichtlich auf 1275 fl. ge-
schätzten 3 Weingärten gewilliget, und seien hiezu
3 Feilbietungstermine und zwar auf den 30. Juli,
auf den 30. August und auf den 30. September
1852, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Loco der
Realitäten mit dem Anhange bestimmt worden, daß
die Realitäten erst bei der dritten Feilbietungstags-
agung auch unter dem Schätzungswerthe hintange-
geben werden würden.

Das Schätzungsprotocoll, der neueste Grund-
buchsextract und die Licitationsbedingnisse können
von Jedermann in den gewöhnlichen Amtsstunden
hiergerichts eingesehen werden.

Möttling am 2. Juni 1852.

3. 905. (2) Nr. 2953.
E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Möttling wird hiemit
bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Joseph Soretie
von Möttling, die executive Feilbietung der, dem

Executen Mathias Kompare von Möttling gehörigen,
im vorbestandenem Grundbuche der l. f. Stadtgült
Möttling vorkommenden, gerichtlich auf 810 fl. ge-
schätzten Realitäten, wegen schuldiger 200 fl. 59 kr.
C. M. c. s. c. bewilliget, und seien zu deren Vor-
nahme drei Feilbietungstagsagungen, nämlich: auf
den 26. Juli, auf den 26. August und auf den 28.
September d. J., immer Vormittags um 8 Uhr
im Orte der Pfandrealityäten mit dem Beisage an-
geordnet worden, daß solche bei der dritten Feilbie-
tungstagsagung auch unter dem Schätzungswerthe
würden hintangegeben werden.

Die Schätzung, der Grundbuchsextract und die
Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen
werden.

Möttling am 5. Juni 1852.

3. 904. (3) Nr. 3248.
E d i c t.

Da bei den auf den 24. Mai und 24. Juni 1852 be-
stimmten Tagfahrten zur executiven Feilbietung der, dem
Jacob Laurin von Wertatscha Consc.-Nr. 3
gehörigen, zu Anzelberg gelegenen, im Grundbuche
des vorbestandenem Gutes Semitsch sub Curr. 324
und 721 vorkommenden, gerichtlich auf 322 fl. ge-
schätzten Bergboldschaft mit 2 Weingärten, kein Kaufl-
lustiger erschienen ist, so hat es bei der dritten auf
den 24. Juli 1852 bestimmten Tagfahrt sein
Verbleiben.

K. k. Bezirksgericht Möttling am 25. Juni 1852.

3. 902. (3) Nr. 2803.
E d i c t.

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit
bekannt gemacht: Es sei in der Executionsfache des
Michael Badovinec, von Badovince in Militäre-
Croation, wider Peter Bajuk von Radovica Nr. 1,
wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vdo. 25. Oc-
tober 1851, 3. 3668, schuldigen 630 fl. nebst $\frac{5}{10}$
Interessen, in die executive Feilbietung der, dem
Letztern gehörigen, zu Radovica sub Consc. Nr. 1
gelegenen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft
Kindt sub Rectf. Nr. 40 vorkommenden, mit 11 kr.
1 dl. beansagten Kaufrechtshube nebst Wohn- und
Wirtschaftsgebäuden gewilliget, und seien hiezu 3
Tagssagungen, und zwar: auf den 27. Juli, auf
den 27. August und auf den 27. September 1852,
jedesmal Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhange
anberaumt worden, daß die Realität nur bei der
dritten Feilbietungstagsagung auch unter dem Schätz-
ungswerthe von 729 fl. werde hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der neueste Grund-
buchsextract und die Licitationsbedingnisse, unter
welchen auch die Verbindlichkeit des Erlages eines
Badiums von 72 fl. für den Erstehere begriffen ist,
können in den gewöhnlichen Amtsstunden von Je-
dermann hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Möttling, am 7. Juni 1852.

3. 894. (3) Nr. 314.
E d i c t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Sittich haben
alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den
3. Jänner 1852 verstorbenen Jacob Goll, von Subna
Consc. Nr. 23, als Gläubiger eine Forderung
zu stellen haben, zur Anmeldung und Dar-
legung derselben den 19. Juli d. J. Vormittags
9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldeungs-
gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens den Gläubigern
an diese Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung
der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein
weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein
Pfandrecht gebührt.

Sittich am 1. Juli 1852.

3. 890. (3) Nr. 1837.
E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt
gegeben, daß in der Executionsfache des Eduard
Scherko von Zirkniz, Cessionärs des Martin Scharf
von Bigaun, wider Gregor Meden von Bigaun
Nr. 40, wegen aus dem Straftheile des k. k.
Bez. Collegialgerichtes Adelsberg zuerkannten 100 fl.
c. s. c., die executive Feilbietung der, auf der dem
Georg Meden von Bigaun gehörigen, im Grund-
buche Thurnlak sub Rect. Nr. 412 vorkommenden
Halbhube intabulirten Forderung aus dem Schul-
scheine vom 22. Februar 1844, pr. 693 fl. bewillig-
et, und zu deren Vornahme die drei Termine auf
den 4. August, den 1. September und den 1. Oc-
tober d. J., jedesmal Früh von 10 — 12 Uhr im
Gerichtssitze mit dem anberaumt worden seien, daß
die Forderung bei dem dritten Termine auch unter
dem Nennwerthe hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract und die Licitationsbe-
dingnisse, unter welchen die Verbindlichkeit zum Er-
lage eines Badiums pr. 94 fl. sich befindet, können
hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Planina am 20. Juni 1852.